

Sitzung vom 20. November 1991

3964. Interpellation

Die Kantonsräte Dr. Hans Sigg, Winterthur, Ernst Wohlwend, Winterthur, und Markus Eisenlohr, Neftenbach, haben am 30. September 1991 folgende Interpellation eingereicht und schriftlich begründet:

Durch Zeitungsartikel wurde in letzter Zeit wieder auf ein schon lange bestehendes Problem hingewiesen: Die Jagdschiessanlage Embrach verursacht nicht nur viel Lärm, sie belastet die Umwelt auch massiv durch Blei, Plastikhülsen und Scherben von Tonscheiben.

Da die Verhältnisse in der Umgebung dieser Anlage in krassem Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften der Behörden stehen, gestatten wir uns die folgenden Fragen an den Regierungsrat:

1. Welches Gesamtgebiet ist effektiv von Fallschrot betroffen?
2. Welche Gesamtmenge (in Kilogramm) beträgt die jährliche Belastung an Blei und schwermetallhaltigen Tontaubenscherben (diese enthalten gemäss Untersuchungen von Fachleuten Quecksilber, Zink, Chrom und Cadmium)?
3. Wann und durch wen wurden die baurechtlichen Bewilligungen für die Wurfanlagen (insbesondere in Wald und auf abgemarktem Gewässergebiet) erteilt? Sind solche Bauten überhaupt bewilligungsfähig?
4. Wie verträgt sich der praktisch dauernde Schiessbetrieb mit der Zugänglichkeit der Töss als öffentlichem Gewässer? (Im offiziellen Schiessplan sind für die Zeit zwischen 1. März und 28. November 1991 insgesamt 92 Schiessdaten eingetragen. Dazu kommen die zusätzlichen Daten, an denen geschlossene Gesellschaften die Anlage mieten.)
5. Gemäss einem kürzlichen Bundesgerichtsentscheid zu einem Fall in der Gemeinde Broc FR muss auch ein Schiessstand den Bestimmungen über die Lärmbelastung angepasst sein. Wie gedenkt der Regierungsrat diese Regelung durchzusetzen?
6. Das Liegenlassen der Scherben, Hülsen und des Bleischrots entspricht einer Ablagerung von Sondermüll im Wald und im Flussgebiet der Töss. Besteht hiefür eine Bewilligung? Wenn ja, von wem wurde diese erteilt? Wenn nein, weshalb wird dieser Zustand geduldet?
7. Weshalb wird das geltende Verbot des Schiessens Richtung Töss nicht durchgesetzt?
8. Ist der Regierungsrat bereit, zumindest einen Übergang von Bleischrot zu Stahlschrot und eine massive zeitliche und örtliche Einschränkung des Schiessbetriebs zu erzwingen?

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Interpellation Dr. Hans Sigg, Winterthur, Ernst Wohlwend, Winterthur, und Markus Eisenlohr, Neftenbach, wird wie folgt beantwortet:

Die Jagdschiessanlage Embrach (Eigentümer: Jagdschützengesellschaft Zürich) erfüllt für den Jagdbetrieb im Kanton Zürich eine wichtige Aufgabe. Zur Ausübung der Jagd in der dicht besiedelten Kulturlandschaft ist das sichere Schiessen eine unabdingbare Voraussetzung. Regelmässige Übungen im Schiessstand sind unumgänglich. Die Anlage in Embrach hat den grossen Vorteil, dass der Schrotschuss auf dem Jagdparcours unter realistischen Bedingungen geübt werden kann. Zudem werden alljährlich in Embrach die Prüfungsschiessen für die kantonale Jägerprüfung, verbunden mit dem dazugehörigen Übungsschiessen, durchgeführt. Es besteht daher ein ausgewiesenes öffentliches Interesse an der Existenz einer derartigen Anlage.

Gemäss Schiessplan wird die Anlage an rund 90 Tagen pro Jahr benützt. Dazu kommen ausnahmsweise einige zusätzliche Daten, vorwiegend für Übungszwecke öffentlich-rechtlicher Organisationen. An Sonntagen wird höchstens 4-6mal im Jahr geschossen. Die Anlage steht grundsätzlich jedermann offen und wird von Personen aus allen Kreisen benützt.

Das Schiessplatzgelände in einer allseits abgeschirmten Waldwiese ist nur über die Zufahrtsstrasse aus dem Embracher Hard erreichbar. Die Töss mit den felsigen Steilufern bildet die nördliche Begrenzung. Weder auf dem linken noch auf dem rechten Ufer gibt es Wanderwege, so dass sich die Frage der Behinderung des Zugangs zur Töss im schlecht zugänglichen Gelände gar nicht stellt. Aus dieser Sicht ist die Disposition der Jagdschiessanlage ideal. Weniger befriedigend ist die Tatsache, dass die Töss in den Zielraum einbezogen ist und deshalb gewisse Reste an Bleischrot dort liegenbleiben. Von den rund 3,5 t Schrot, die pro Jahr auf insgesamt ca. 1,7 ha verschossen werden, landen schätzungsweise ca. 500-1000 kg in der Töss. Auch Teile der rund 25 t Tontauben fallen in die Töss. Die Baudirektion hat deshalb die Jagdschiessgesellschaft beauftragt, bis Frühjahr 1992 Vorschläge zu unterbreiten, damit durch Verbesserungen an der Disposition der Anlage die Töss als Zielraum entlastet werden kann.

Die seit etwa fünf Jahren verwendeten Tontauben wurden vom Wissenschaftlichen Dienst der Stadtpolizei Zürich analysiert. Der Füllstoff besteht aus Calciumcarbonat; in den weissen, gelben oder schwarzen Farbpigmenten wurden die Hauptelemente Blei, Chrom, Titan und Calcium und die Spurenelemente Mangan, Eisen, Zink, Nickel, Schwefel, Phosphor und Strontium festgestellt. Die Konzentrationen der Schwermetalle sind unbedenklich. Es sind deshalb auch keinerlei Vegetationsschäden auf dem Areal der seit 1965 benützten Anlage aufgetreten.

Die Jagdschiessanlage mit einem festen Wurftaubenstand wurde 1965 durch die Gemeinde Embrach bewilligt. Im Jahre 1977 bewilligte die Gemeinde eine Ergänzung in Form von vier Parcours mit je einem fixen Standort für mobile Tontaubenwurfmaschinen. Die Standorte von zwei Parcours lagen in der Zone II (Naturschutz) der Verordnung zum Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung. Da den Interessen des Naturschutzes mit den von der Gemeinde verfügbaren Auflagen Rechnung getragen wurde, konnte auf ein förmliches Bewilligungsverfahren durch den Kanton verzichtet werden. Den Eingabepänen von 1977 kann entnommen werden, dass die vier Parcours, zumindest in jenem Zeitpunkt, ausserhalb des Waldes lagen, so dass auch aus dieser Sicht eine Bewilligung möglich war. In der Bewilligung von 1977 ist die Auflage enthalten, die Tontauberrückstände periodisch zu beseitigen. Die Baudirektion hat verlangt, dass in kurzen Intervallen solche Aufräumaktionen durchgeführt werden. Hingegen besteht keine rechtsgültige Anordnung, das Schiessen Richtung Töss zu unterlassen.

Zwecks Abklärung der Lärmsituation wurde im Frühjahr 1990 ein Lärmgutachten erstellt. Gestützt auf Schiesslärmmessungen der kantonalen Lärmfachstelle kommt dieses zum Schluss, dass der Immissionsgrenzwert von 60 dB (A) im Bereich des Gebietes Sommerhalde/Grütstrasse (Gemeinde Freienstein) gemäss Anhang 7 der Lärmschutzverordnung an keinem der Messtage erreicht wurde. Im weiteren wird festgestellt, dass die Anzahl jährlicher Schiesshalbtage und die Anzahl jährlicher Schüsse um mehr als 70 % gegenüber den heutigen Werten zunehmen müssten, damit der Immissionsgrenzwert von 60 dB (A) erreicht wäre.

Gestützt auf die Beurteilung der heutigen Situation drängt sich eine zeitliche Einschränkung des Schiessbetriebs nicht auf. Hingegen ist mit baulichen und/oder betrieblichen Vorkehren eine möglichst weitgehende Freihaltung der Töss zu erwirken. Eine Umstellung von Bleischrot auf Stahlschrot bringt aus der Sicht des Umweltschutzes keine Vorteile. Sie würde aber dazu führen, dass die Jäger nicht mehr mit ihrer persönlichen Waffe üben könnten. Damit ginge ein wesentlicher Teil des Ausbildungsziels - die Vertrautheit mit der eigenen Waffe - verloren.

Abschliessend kann festgestellt werden, dass die seit mehr als 25 Jahren bestehende, einem breiten Bevölkerungskreis offenstehende Jagdschiessanlage auch die heutigen Umweltschutzaufgaben weitgehend erfüllt. Die bestehenden kleineren Mängel können behoben werden. Für ein aufsichtsrechtliches Eingreifen besteht keine Veranlassung.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und des Kantonsrates sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Finanzen.

Zürich, den 20. November 1991

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller